

Abrakadabra : einmal Hexe immer Hexe

Autor(en): **Gottschall, Ute W. / Königs, Diemuth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rheinfelder Neujaersblätter**

Band (Jahr): **63 (2007)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-894731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Abrakadabra – Einmal Hexe immer Hexe

Über Hexenverfolgung und Hexenprozesse in Europa unter besonderer Berücksichtigung der Prozesse in Rheinfelden.

Ute W. Gottschall

Hört man das Wort «Hexe», so sind die Konnotationen unterschiedlicher Art. Der eine wird an seine Kindheit erinnert und an die Märchen der Brüder Grimm, wie Hänsel und Gretel u. a., ein anderer denkt an historische Figuren wie Jeanne d'Arc, wieder anderen fallen kleine hutzlige Gestalten der kindlichen Phantasie ein, auf deren krummen Rücken eine schwarze Katze hockt und die einen Besen als Fortbewegungsmittel bei sich führen, oder aber «die kleine Hexe», eine Geschichte des 20. Jahrhunderts zu diesem Thema¹. Was allen gemein sein wird, ist das Wissen um frühere Verfolgungen dieser Frauen, die ihrer vermeintlichen Missetaten wegen auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden waren. Hexen, Folter und Scheiterhaufen ist eine Denktradition, die ins 19. Jahrhundert zurück geht und bis heute wirkt.

Die Hexenverfolgungen des Mittelalters und der frühen Neuzeit gehören zu den grössten nicht kriegsbedingten Massentötungen von Menschen durch Menschen, und betrafen mehrheitlich, aber nicht ausschliesslich das weibliche Geschlecht. Doch was war der Grund für diese systematischen Verfolgungen von vermeintlichen Hexen?

Die systematischen Anfänge von Verfolgung gehen ins 12. Jahrhundert nach Italien und Südfrankreich zurück. Zu Anfang waren es Ketzer², die durch die Inquisition ver-

¹ Seit den Hexenforschungen in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich das Bild in der Literatur, insbesondere in der Kinderliteratur geändert und die «Hexe» wird zu einem harmlosen und liebenswürdigen Wesen, wie die «kleine Hexe» von Otfried Preussler, die eine gute Hexe sein möchte, darum Gutes tut und nicht dem klassischen Bild der Hexen entspricht, die Schadenszauber begehen.

² Katharer, Albigenser, Templer, Waldenser u. a.

folgt und verbrannt wurden. Der Hexenprozess war die Fortsetzung des Prozessverfahrens, das die Inquisition zur Aufspürung und Bestrafung der Ketzer aufgebracht hatte.³ Dieses ist zur richtigen Beurteilung der eigentümlichen Natur des Hexenprozesses zu beachten.⁴ Den Ketzern wird zunächst nicht Schadenszauber zur Last gelegt, sondern Kritik an der Kirche, Zweifel an ihrer Autorität, aber auch politische Gründe⁵, Machtstreben und Reichtum machten sie verdächtig⁶, darüber hinaus warf man ihnen und darauf folgend den Hexen die Anbetung von Dämonen vor. Sie fallen der Inquisition zum Opfer, werden in Ketzerprozessen verurteilt und verbrannt. Im 15. Jahrhundert mutieren diese Ketzerprozesse zu Hexenprozessen und die Gruppe der Verurteilten ändert sich. In dieser frühen Zeit ist aber noch nicht von ‚Hexen‘ per se die Rede, es sind «zauberische Frauen», die vom rechten, dem christlichen Glauben nämlich, abfallen und damit ihr Leben verwirken.⁷ Unter dem Begriff «Hexe» werden fortan alle unheimlichen, dämonischen und heidnischen Vorstellungen subsumiert.

Die Elemente der Hexenvorstellungen entstanden unter spezifischen Bedingungen. Ökonomische und soziale Krisen, die zu Hungersnöten und Krankheiten führten, forderten einen – oder mehrere – Schuldige. Zu den äusseren Ursachen kamen spezifische Interessen einzelner Personen und Institutoren, um soziale Spannungen in kleinräumigen Lebensgemeinschaften auszuräumen.⁸

³ Im Gegensatz zu den Ketzerprozessen stand bei den Hexenprozessen das Todesurteil im Prinzip schon fest.

⁴ Soldan, Wilhelm Gottlieb / Heppe, Heinrich: Geschichte der Hexenprozesse. Neu bearbeitet und herausgegeben von Max Bauer, München 1911.

⁵ wie im Fall von Jeanne d' Arc die Politik der Engländer.

⁶ Im Fall der Templer waren es einerseits die enormen Reichtümer der adeligen Franzosen und andererseits die finanziellen Nöte Phillips des Schönen, die zur Verfolgung Anlass waren.

⁷ Der Begriff «Hexe» erscheint 1419 zum ersten Mal in einem deutschsprachigen Text. vgl. auch Behringer, W., «Erhob sich das ganz Land zu ihrer Ausrottung...» Hexenprozesse und Hexenverfolgungen in Europa

⁸ Die sogenannte «Kleine Eiszeit» war eine Periode relativ kühlen Klimas vom Anfang des 15. Jh. an, mit besonders kalten Abschnitten zwischen 1675 und 1715. Aber auch die Zeit des 30jährigen Krieges und in Rheinfelden insbesondere die Pest waren schwerwiegende Gründe.

Mit der Erfindung des Buchdruckes und der Verbreitung von Schriften gegen Ketzer und Hexen verschärften sich die Verfolgungen. In Europa erreichten sie in der Zeit von 1560 bis 1660 ihren Höhepunkt.⁹ Die letzte Verbrennung auf deutschem Boden erfolgte 1775, in der Schweiz wurde 1782 Anna Göldin als letzte Hexe im Kanton Glarus verbrannt.¹⁰

Darüber hinaus ändert sich, dass nicht mehr die Inquisition das verfolgende Organ ist, sondern die Rolle von weltlichen und regulären Gerichten übernommen wird.¹¹

Denn entscheidend für solche Prozesse war auch immer das Interesse der Herrschaft, der Obrigkeit daran, denn sie war letztlich ausschlaggebend, einem Hochgerichtsprozess zuzustimmen. Dies ist auch der Grund, warum es an manchen Orten zu exzessiven Verfolgungen kam und an anderen Orten eine totale Ablehnung zu vermerken ist. Schon geringe Konflikte waren in Notzeiten ausreichend, Sündenböcke zu suchen. Unwetter, Missernten und Epidemien wie die Pest verstand man sich nur als Werke bösen Zaubers zu erklären und für diesen mussten Verantwortliche gefunden werden. Wir wissen von der Aufarbeitung der Pest in Rheinfelden, dass auch Juden dergleichen verdächtigt wurden und entsprechende Massenhinrichtungen stattgefunden haben.¹²

Doch wie war das wirklich? Wer und wie waren Hexen? Waren es nur Frauen? Entsprachen sie dem Klischee der Märchenhexe, weiblich, arm, hässlich, alt und eigenar-

⁹ Im Osmanischen Reich und im Gebiet der orthodoxen Kirche kam es nicht zu Hexenverfolgungen.

¹⁰ Aus Irland sind kaum Hexenprozesse bekannt, aber die entsprechenden Gesetze waren noch bis ins 19. Jahrhundert in der Gesetzgebung verankert. In den Habsburger Gebieten sorgte ein Erlass von Maria Theresia 1766 für die Unterdrückung der Prozesse und die endgültige Abschaffung.

¹¹ Obrigkeiten, die die Hexenverfolgung ablehnten, waren z. B. das Königreich Schweden, dort sind bisher max. 500 Verbrennungen bekannt im Gegensatz zu mehr als 2000 Prozessen und mehr als 1000 Hinrichtungen in Dänemark, Norwegen oder der Kernzone mit Franken, Lothringen, Savoyen, Kur-Trier und Kur-Mainz mit mehr als 1000 Hinrichtungen. (auch hier Behringer)

¹² Verbrennung der Juden in Basel am 9. Januar 1349

tig?¹³ Und gab es solche Hexen auch in Rheinfelden?

Im Stadtarchiv Rheinfelden Akte Nr. 104 sind die Protokolle der Hexenprozesse in Rheinfelden zusammengefasst.

Eine erste Besprechung von Protokollen ist in den Neu-jahrsblättern von 1996 erfolgt. Dort ist zu lesen, dass die Akten laut Sebastian Burkart¹⁴ verschollen waren und dass sie erst 1991 von der Gruppe Kulturgüterschutz bei einer Zivilschutzübung gefunden worden seien. Dies verwundert, weil die bewusste Akte in der Aufstellung des Inventars der Stadt, welche von Gerhard Boner 1936 vorgenommen wurde, durchaus aufgelistet ist.¹⁵ Diese Prozessakten belegen ein dunkles Kapitel der Geschichte Rheinfeldens im 16. und 17. Jahrhundert und sind die Grundlage vorliegender Untersuchungen.¹⁶ Nach den erhaltenen Akten begannen die Prozesse über Hexen in Rheinfelden im Jahr 1545 und endeten 1625.

Der Inhalt des Ordners Nr. 104 des Stadtarchivs Rheinfelden setzt sich aus verschiedenartigen Belegen zusammen. Es sind einerseits die Verhöre, die gütlichen und die peinlichen, aber auch die Auflistungen von angefallenen Kosten in Form von Verköstigungen des anwesenden Gerichtspersonales, nebst den Aufstellungen des Scharfrichters über die ihm zustehenden Gelder für die einzelnen Foltervorgänge, das Führen der Verurteilten zur Richtstatt, das Aufhäufen des Scheiterhaufens, die Abnahme und die Entsorgung der sterblichen Überreste.

Bei den Verhördokumentationen per se gibt es in einigen Fällen zwei Varianten: Mitschriften und bereinigte Abschriften. Die «Mitschrift» ist eher umfangreicher, mit

¹³ Die Statistik, die bis heute aufgestellt werden kann, zeigt, dass bei grossen Verfolgungskampagnen das Bild dem der Märchenhexe entsprechen konnte. Um 1590 lag der Frauenanteil bei 90%, doch bereits um 1680 war dieser im süddeutschen Raum auf 30% gesunken, die anderen Verfolgten waren männlichen Geschlechts, wobei 70% von 140 Hingerichteten Frauen jünger als 22 Jahre alt waren. vgl. dazu auch Behringer, Wolfgang (Hg.): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. München 2000.

¹⁴ Sebastian Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden, Aarau 1909

¹⁵ Dr. Georg Boner, Inventar des Stadtarchivs Rheinfelden. Im Auftrag der Aargauischen Historischen Gesellschaft, Aarau 1936

¹⁶ Die vollständige Transkription der Rheinfelder Prozessakten erfolgte seitens Dr. D. Königs, 2006.

zuweilen auffallend vielen gestrichenen Bemerkungen, die in der oft kürzeren Abschrift dann nicht mehr vermerkt sind. Sie sind auch vom äusseren Erscheinungsbild anhand von Typisierungsmerkmalen gut zu unterscheiden: die korrigierten Protokolle zeigen ein saubereres Schriftbild, der Schriftduktus ist ein anderer und die Korrekturen sind weggelassen. Derartige Änderungen legen eine nachträgliche Bereinigung des Inhaltes nahe und damit eine Manipulation, möglicherweise von Details, die für das hohe Gericht eher unangenehm waren.

Es sind demnach keine Protokolle, die den exakten Ablauf der «gütlichen und peinlichen» Verhöre eins zu eins wiedergeben. Dies bedeutet, dass es auch im Allgemeinen keine Zitate von direkten Äusserungen der Opfer gibt, sie kommen allenfalls in indirekter Rede zu Wort.

Laut der gefundenen Prozessakten dauerten in Rheinfelden die Verfolgungen von 1545 bis 1625. Doch beinhalten diese Protokolle auch Namen von Verurteilten, von denen keine eigene Prozessakte vorliegt, was vermuten lässt, dass tatsächlich nur noch ein Teil der Protokolle erhalten und eine Dunkelziffer an Opfern anzunehmen ist.¹⁷ Stellt sich natürlich die Frage, ob sie vernichtet wurden oder wohin sie gelangten. Bei der Forschung und Suche nach den historischen Quellen im Jahr 2006 wurde seitens eines Archivmitarbeiters auch die Äusserung laut, man solle dieses Thema doch jetzt ruhen lassen. Aber warum?

Innerhalb der 80 Jahre, die für Rheinfelden schriftlich belegt sind, wurden wenigstens vierzig Frauen und zwei Männer¹⁸ dem Scharfrichter zugeführt und sind in gütlichen und anschliessenden peinlichen Verhören, so umschrieb man die Folter, zum Vorwurf der Hexerei befragt worden.¹⁹

¹⁷ wie möglicherweise auch die divergierenden Hinweise bei S. Burkart, *Geschichte der Stadt Rheinfelden*, S. 235ff nahe legt.

¹⁸ Während die Frauen fiktiver Übeltaten angeklagt waren, handelte es sich bei den beiden Männern um tatsächliche Verbrecher, die als Diebe, Räuber und Mörder überführt waren.

¹⁹ S. Burkart nennt 60 Frauen und 2 Männer. Die Akte in Rheinfelden belegt aber eine davon divergierende Anzahl.

Nach der Logik der Hexenverfolger konnte eine Hexe nur durch Anschuldigung, durch Denunziation gefunden werden, weshalb solchen Hinweisen aus der Bevölkerung Glauben geschenkt wurde. So war der bloße Verdacht oder sogar die Verleumdung eines Menschen ausreichend für Verhaftung und Gefangennahme.

Der Anklage auf Hexerei folgte das gütliche Verhör, in welchem den Angeklagten aber bereits die Folterwerkzeuge und das peinliche Verhör, sprich die Folter, angedroht wurden, sofern sie nicht gleich ein Geständnis ablegten. Die Anklage auf Hexerei war so schwerwiegend, dass im Falle der Verurteilung die Todesstrafe drohte. Die Folter war im Mittelalter integraler Bestandteil der Strafprozessordnung und in den Prozessen, in denen das Strafmaß der Tod sein konnte, war die Folter legitimiert.²⁰ Das Überstehen der Folter war andererseits aber auch der Beweis der Unschuld. Im Falle der Hexenprozesse wurde der Passus, dass die Folter nur einmal angewendet werden durfte, ausser Kraft gesetzt. Hexen durften mehrfach der Folter unterzogen werden, da das Geständnis zur Verurteilung zwingend nötig war. Ausserdem unterstellte man den Hexen Verstocktheit und dass der Teufel ihnen zu Schmerzunempfindlichkeit verhelfen konnte, was die Examinierung umso mehr rechtfertigte. Der Folter zu widerstehen erforderte sehr viel Mut und Kraft, die aber tatsächlich von Frauen aufgebracht wurden, während andere schon unter der Folter verstarben. In letzterem Fall galten die Verbrechen als gestanden und der tote Körper wurde zur Vernichtung durch Feuer verurteilt.

Die Folter war demnach die Seele der Hexenprozesse und wurde wohl exzessiv eingesetzt. Ein Leugnen war zwecklos und forderte nur weitere Folter heraus. So gab ein Scharfrichter einem verdächtigen Gefangenen den Rat etwas zu erfinden, da die Schmerzen mehr und mehr

²⁰ Hexerei galt laut «Hexenhammer» als ein «crimen exceptum». vgl. auch Zagolla, R. Die Folter, Mythos und Realität eine rechtsgeschichtlichen Phänomens, in Realität und Mythos, Moeller G. und Schmidt, B., S.122-149, 2003

gesteigert würden und es kein Entrinnen gäbe.²¹ In den Rheinfelder Protokollen finden bis auf wenige Ausnahmen keine Aufzählungen von Foltermethoden statt.

Von anderen Orten ist bekannt²², dass insbesondere im 19. Jahrhundert das historisch antiquarische Interesse zum Nachbau solcher Werkzeuge nach Beschreibungen anregte, deren Verwendung aber für die Hexenverfolgung nicht wirklich belegt sind.

Die Folter war aber bereits in früheren Zeiten als fragwürdiges Mittel im Einsatz zur Wahrheitsfindung kritisiert worden. Carpzov bemängelt die Justiz, dass bisweilen gefoltert würde auf bloße Anschuldigung hin, ohne auch nur zu überprüfen, ob die Straftat überhaupt begangen wurde und dass Anschuldigungen unter der Folter ausreichend waren, weitere Menschen der Folter zu unterwerfen, die irgendwelche Anschuldigungen unter Schmerzen gestünden.²³ Bis heute hat sich das Bild von den Hexen verändert. Man sieht sie nicht mehr als die verstockten Schuldigen an, sondern als die Opfer eines grossen Justizfrevels.

Den Prozessen in Rheinfelden wohnten der Richter, der Schultheiss im Sinne eines Staatsanwaltes, der Urteilssprecher und Fürsprecher bei, er vertrat den Kläger und war im Allgemeinen eine juristisch ausgebildete Person, daneben weitere Zeugen, die zum Teil auch in den Protokollen namentlich erwähnt sind.

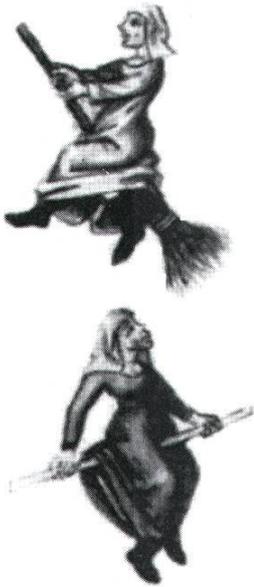
Zu den in Rheinfelden belegten Opfern gehören:

Catharina Siglerin von Basel, Witwe des Rudolfs Kornmessers von Basel, Hausfrau des Rudolf Gebharts des Pfrunders; Anna Eberhartin, Hebamme von Rheinfelden; Madalena Zimmermanin von Augsburg, Ehefrau von Len-

²¹ Der Scharfrichter zu Johannes Junius, Bürgermeister in Bamberg 1628 «Herr, ich bit euch vmb gotteswillen, bekennt etwas, es sey gleich war oder nit. Erdenket etwas, dan ir könnt die marter nicht ausstehen, die man euch anthut, vnd wann ir sie gleich alle ausstehet, so kompt ir doch niht hinaus...» vgl. Soldan, Wilhelm Gottlieb/Heppe, Heinrich: Geschichte der Hexenprozesse. Neu bearbeitet und herausgegeben von Max Bauer, 2 Bde, München: Georg Müller, 1911. S. 8

²² z. B. Lemgo in Westfalen

²³ Carpzov, Benedikt bedeutendster Strafrechtspraktiker in seinem 1635 erschienen *Practica nova rerum criminalum*. Vgl. auch Zagolla, Robert, Die Folter – Mythos und Realität, in *Realität und Mythos*, S. 134 Anm. 58 und 59



hert Schulis, Bürger von Rheinfelden; Emma Husin von Chrumbach bei Stauffen; Anna Schwenderin von Carsau; Elsa von Minseln; Margaretha Felix, Christen von Maulburgs Frau; die Golzhennin auch die Gelzerin genannt; Anna Kaiserin; Dorothea, die Ballin genannt; Trina Starckerin; Margaretha Embschliner von Rheinfelden; Madlena Kernin von Altstetten; Verena Oetherlin von Egerten, Frau des Müllers der Herren Mühle; Margaretha Kindlin von Rheinfelden; eine weitere Frau ohne Namensabgabe; Heronimus Buggen, alias Andreas Singer von Sassel in Scheremanien; Regula Weissin von Stüsslingen; Elsbethen Merkhin, genannt Greiffin von Hutwwyl; Anna Meygerin von Togern (Dogern); Elsbethen Huoterin auch Krazerin genannt von Rheinfelden; Elsbethen Pfaundin von Oberbaden, Witwe von Hans Sedellin; Barbara Meigerin (Meierin) Hausfrau des Bernhardt Ruedellin; Christina Röschin von Montafon ob St. Gallen; Magdalene Müllerin von Rheinfelden; Barbara Gebhartin von Liestal; Brigida Bürgin von Wylen; Margaret Huoterin oder Mozin, Michel Pezolds Hausfrau; Maria Geylin aus Savoyen, Hausfrau von Hans Heinrich; Anna Ackermännin Conradt Meyers genannt Schwyzers Conradten von Höflingen Frau; Anna Hildtbrandt von Bürchingen; Elsbeth Pfairin; Margaretha Salerin von Augst; Margaretha Kempfin; Anna Widmerin von Rheinfelden; Margaretha Gazmännin oder Mazmännin von Rheinfelden; Salome Buckin Meierin von Buckhorn; Maria Krugenin, Wirtin zum Rossbaum von Rheinfelden; Hansen Schneider aus Basel; Gertrude Benzin von Nollingen; Elsbethen Widmerin; Margarte Wernerin; Verena Ermatingerin, gen. die alte Secklerin von Schaffhausen und Salome Mandacherin von Laufenburg.²⁴

Wichtig in den Prozessen war für die Ankläger auch die Ausrottung der Teilnehmer des vermuteten Hexensabats, was dazu führte, dass die Opfer genötigt wurden, andere Menschen zu denunzieren. Teilweise nannten die

²⁴ Vergleicht man die Herkunftsorte der Frauen, so wird ganz deutlich, dass nur wenige aus Rheinfelden selbst stammen und gerade die «Nicht-Rheinfelder», dazu gehörte bereits die Herkunft aus Basel, die Fremden besonders verdächtig waren.

Frauen bereits Hingerichtete, wie «Merga Rotherin», die «Greiffenen» und «Martinen» oder Frauen wie «die Boderin», Henslin Schneiders und Michael Seillers Frau und «das Aggle und die anderen zwei von Minseln», von denen aber nicht zwingend Unterlagen in den Akten vorhanden sind und über deren Verbleib bis zum heutigen Zeitpunkt nichts zu sagen ist. Oder aber sie benutzen die Gelegenheit, um sich vielleicht an Widersacherinnen zu rächen. So tauchen in den Protokollen auch Namen von Menschen auf, die zu späterer Zeit mit eigenen Prozessakten belegt sind und die ebenfalls zum Tode verurteilt wurden. Generell lässt sich feststellen, dass eine Anschuldigung genügte, einen Menschen in das Räderwerk der Hexenprozesse zu ziehen, aus dem sich in Rheinfeldern lediglich drei Frauen lösen konnten.

Margreth Langin, Christina Schmidin und Veronika Fälklin wurden auf Urfehde und Zahlung der Unkosten frei gelassen. Die Urfehde beinhaltete aber den Haus- bzw. sogar Zimmerarrest und nicht etwa einen Freispruch von der Anklage. Die Verdachtsklage blieb an ihnen haften, bis an ihr Lebensende. (Im zweiten Teil wird auf diese Fälle ein besonderes Augenmerk geworfen.)

Grundsätzlich sind die Anschuldigungen, die man ihnen zur Last legte, in den Prozessakten aufgeführt. Doch erfahren diese lediglich eine Bestätigung seitens der Angeklagten. Aus sich selbst heraus wissen sie vielfach nichts zu gestehen, weil sie kein Verbrechen begangen haben. Dies gehört nicht nur in Rheinfeldern zum Procedere eines Hexenprozesses. Die Angeklagten werden in ein Frage-Antwort-Schema gepresst und damit ihrer Individualität beraubt. In den Verhörprotokollen entsteht eine konstruierte Wirklichkeit. Unter diese juristische Konstruktion werden Geständnisse für imaginäre Straftaten subsumiert. In den Protokollen des 16. Jahrhunderts sind Aufzählungen von Dorfklatz und Nichtigkeiten, warum die Frauen auf ihre Nachbarn oder andere Mitbürger nicht gut zu sprechen waren, aufgezählt. Wenn die Kinder ungezogen waren oder an speziellen Krankheiten litten, suchte man stets einen oder eine Schuldige. Rationale Gründe für diese Unbill, wie schlechte Ernährung oder

mangelnde Hygiene als Ursache derselben, waren damals noch kein Thema.

Ab dem 17. Jahrhundert werden die Protokolle systematischer und die Anschuldigungen werden Punkt für Punkt abgefragt und zuweilen ausschmückend bestätigt.

Aus der Gleichförmigkeit der Aussagen und der Anschuldigungen, die in allen Protokollen leicht ablesbar sind, wird erkennbar, dass das Kunstprodukt des Hexerdeliktes mit Vorwürfen wie Teilnahme am Hexensabbat,²⁵ Hexenflug²⁶ oder Teufelsbuhle keine Ideen des einfachen Volkes waren, sondern zum Teil althergebrachte Erfindungen so genannter Gelehrter, Kleriker und Mönche. Die Hexenverfolgung entwickelte sich zum Hexenwahn.

Die schriftliche Form der Anleitung, wie mit Hexen umzugehen sei, liefert der von dem Dominikaner Heinrich Institoris (Kramer) verfasste «Hexenhammer» in Lateinisch «malleus maleficarum», der ab 1478 in gedruckter Form vorlag und damit weite Verbreitung und Anwendung erfuhr. Er wird wenigstens ab dem 17. Jahrhundert auch in Rheinfelden in Benutzung gewesen sein, da im 16. Jahrhundert weniger übliche Fragen in dieser Zeit erstmalig auch in Rheinfelden in den Protokollen auftreten.

Allen Protokollen ist das Schema gemein. Die Frauen wurden aus einer Notsituation heraus, dies konnte eine unglückliche Ehe, eine finanzielle Notlage oder auch Krankheit in der Familie sein, anfällig und empfänglich für den Teufel. Dieser hat sie dann mit der Taufe in seinen Kreis aufgenommen. Diese Taufe erfolgte mit Regenwasser, Wasser aus der Pfütze oder sogar mit dem Inhalt des Nachttopfs.²⁷ In späteren, also jüngeren Protokollen ge-

²⁵ Der Sabbat galt als der Feiertag der Hexen. vgl. auch hier die Ähnlichkeit zum jüdischen Feiertag

²⁶ Der Hexenflug wurde in frühmittelalterlichen Canon episcopi als Wahnvorstellung abgelehnt, aber seit dem 15. Jahrhundert glaubten die Hexenverfolger fest daran.

²⁷ vgl. in den Protokollen des 17. Jh.: Wasser aus dem Brennzuber: 1613 Barbara Gebhartin; mit Wasser aus dem Bach: Christina Röschin 1613; aus dem Fass: Brigida Bürgin von Wülen; im Rhein oder im Brunnen: Elsbethen Pfaundin 1612, Anna Ackermännin wurde 1614 mit Gülle getauft, 1624 wurde Salome Mandacherin mit dem «Kammergeschirr voller Nachtwasser» getauft.

ben die Gefolterten darüber hinaus an, ihre Übeltaten nicht gleich gestanden zu haben, weil der Teufel ihnen besondere Kraft verliehen habe, den Schmerzen der Folter zu widerstehen.²⁸ Sie gestehen Schadenszauber und ein sexuelles Verhältnis mit dem Teufel, ihre Teilnahme am Hexensabbat mit Hexentanz und Hexenmahl²⁹ und den entsprechenden Flug zum Festort, sei es auf einem Besen oder einer Ofengabel. Darüber hinaus ist auch die Missachtung des Sakramentes ‹Abendmahl› ein Gottesfrevler, der scharfe Bestrafung forderte.³⁰

Die Fragen wurden in immer gleicher Reihenfolge gestellt und die Protokolle geben die Antworten in indirekter Rede wider. Dabei handelt es sich zum Teil um Antworten, die erkennen lassen, dass sie den Opfern in den Mund gelegt wurden. Wichtig für die Verurteilung zum Tode war das Geständnis des Angeklagten und die Erfüllung der Delikte wie Abfall von Gott, Schadenszauber an Menschen und Tieren. Die Befragung erfolgte demnach nach Katalog, der Grundvergehen beinhaltete, aber beliebig durch wiederholte Taten erweitert werden konnte.

Die Frauen waren aus Unbill heraus in Traurigkeit und Bekümmernis dem Teufel begegnet.

Sie bekennen sich zum Pakt mit dem Teufel

In der Taufe durch den Teufel entsagen sie Gott und seinen Heiligen, später müssen sie dem Teufel auch noch ein Pfand geben, einen Finger oder Arm etc.³¹

Sie halten Beischlaf mit dem Teufel
und reiten mit ihm zum Hexensabbat

Sie verursachen Schadenszauber. (Der Schadenszauber, den die vermeintlichen Hexen zugeben mussten, beinhaltet das Verursachen von Krankheiten, Gebrechen, Kindstod u. a. und wir sprechen noch heute vom «Hexenschuss») und Wetterzauber

²⁸ Dies kann Beleg sein, dass auch in Rheinfelden zu dieser Zeit der Hexenhammer von Heinrich Institoris den Verhören zugrunde gelegt wurde.

²⁹ in den Protokollen ab dem 17. Jh.: beim Hexenmahl wird betont, dass es weder Brot noch Salz gab, aber Wein und Fleisch

³⁰ vgl. 28. Mai 1545 Madalene Zimmermenin

³¹ Hinweis auf die Suche nach dem Teufelsmal oder Hexenmal.

Sie reiten auf der Ofengabel, einem Stock oder Tier³²
 Sie nennen eine Tat des Schadenszaubers vor langer
 Zeit und kürzlichen Schadenszauber

Die Verweigerung des Schadenszaubers zieht eine Prü-
 gel seitens des Teufel nach sich.

oder sie erlitten den Schadenszauber sprich die Krank-
 heit am eigenen Leibe³³

in späteren Protokollen tauchen mehrfach Hinweise
 auf Nennung anderer Frauen auf.

Das Denunziantentum lebte, weil man der Meinung
 war, dass Hexen den Schadenszauber oder ihre Verbre-
 chen nicht alleine, sondern in Gemeinschaft begingen.
 Man sah sie als Teil einer grossen Verschwörung des Teu-
 fels gegen die christliche Kirche an.³⁴ Das Bestreben war
 die Ausrottung aller Hexen an einem Ort.³⁵

Die Tätigkeiten der Frauen, wie sie aus den Protokollen
 hervorgehen, beziehen sich nicht auf die jüngste Zeit, son-
 dern liegen zum Teil auch schon Jahre zurück. Auffallend
 ist dabei auch, dass die Angeklagten bisweilen zugeben,
 schlechte Samen ausgesät zu haben, aber nicht zu wissen,
 ob wirklich jemand zu Schaden gekommen sei, darüber
 hinaus einräumen, wenn die Menschen gottesfürchtig
 genug seien, könne ihnen der Zauber ohnehin keinen
 Schaden zufügen. Sie sagen auch sehr oft aus, dass sie trotz
 des Auftrags seitens des Teufels Aufträge nicht erfüllt hät-
 ten und dafür vom Teufel auf das Übelste geschlagen und
 misshandelt wurden. Sie versuchen also ihre Unschuld zu
 belegen, vielleicht in der Hoffnung, Milde zu erfahren. Die
 vom Teufel versprochene Belohnung, die sie in Geld er-
 hofft hatten, stellte sich als Kot von Tieren heraus und der
 Teufel hatte ihnen nicht wirklich geholfen.

³² dieses Tier konnte eine Kuh, ein Ross oder auch ein Marder sein. Vgl.
 Protokoll Madalena Zimmermenin, 28. Mai 1545.

³³ wurde krank von einem Samen, auf den sie getreten ist: Margaretha
 Salerin von Augst + 9. Juli 1615, Hansen Schneider wurde sogar vom
 Teufel mit dem Tod bedroht – 1617

³⁴ Dies ist auch wieder ein Hinweis auf die Ableitung der
 Hexenverfolgung von den Ketzerverfolgungen.

³⁵ Dies führte z. B. in Südfrankreich zu Massenhinrichtungen. Südfrkr. galt
 als Brutstätte des Zauberns, beeinflusst vom finsternen Zauberland Spa-
 nien, wo Sarazenen und Juden ihr Unwesen trieben.

Die meisten Frauen, die als vermeintliche Hexen überführt wurden, erlitten den Tod durch Verbrennung bei lebendigem Leibe. Erst in den späteren Protokollen wird der Bitte um Gnade Platz gelassen und sie werden vor der endgültigen Vernichtung auf dem Scheiterhaufen mit dem Schwert enthauptet.

Aus dem Kerker im Hermanns-Turm, im Weissen Turm oder im St. Peter-Turm wurden sie nach der Verurteilung vom Scharfrichter zur Richtstatt vor den Toren der Stadt geführt.³⁶ Von ihren Hinterlassenschaften oder seitens ihrer Familienangehörigen mussten die Kosten für ihre Haft und die Kerkerkost, sowie die Foltermethoden und die Hinrichtung, aber auch die Verköstigungen der Gerichtsherren während des Prozesses, beglichen werden.³⁷ Die Kosten für die Hinrichtungen und die Folter sind auf einer in den Prozessakten eingelegten Aufstellung des Scharfrichters verzeichnet. Die Hinrichtung mit dem Schwert und dem Feuer kostete 27 Pfund, einzeln berechnet wurden darüber hinaus die Stricke und das Anlegen von Handschellen, das Abnehmen vom Rost, Vergraben der Asche, das Hacken und Schaufeln, sowie das Führen der Verurteilten zur Richtstätte. Die Aufstellung beinhaltet auch die Verrechnung des Scharfrichters für die fünfmalige Folter der «Mandacherin», die dreimalige der «Kunogin» und die Hinrichtung der «Gasserin» (zu diesen beiden sind keine eigenen Protokolle vorhanden) und die dreimalige Folter der Wernerin.

Lesen wir heute solche Verhöre, Vorwürfe und niedergeschriebene Geständnisse, so erscheinen sie uns geradezu grotesk. Wie konnte man auch nur mit einem Funken Menschenverstand annehmen, dass diese Frauen sich dem Teufel verschworen hatten, ihm hörig wurden? Protokolliert ist, dass er ihnen Kot statt Geld gab, dass er sie schlug, ihnen seinen Willen aufzwang, sie also vergewaltigte, sie

³⁶ auf den Messerturm oder Diebesturm, den Hurni 1996 als Folterplatz benennt, erfolgt kein Hinweis im Rahmen der Hexenverfolgungen, möglicherweise war er den Dieben vorbehalten.

³⁷ Gerade in der Zeit des 30 jährigen Krieges (1618-1648) war die Herrschaft auch sehr an der Konfiskation der gesamten Vermögen interessiert.





ihm den Hintern küssen mussten, er sie nötigte, anderen Schaden zuzufügen, darüber hinaus aber auch das eigene Vieh zu vergiften³⁸. Auch wenn der Teufel in den Beschreibungen zuweilen als attraktiver junger Mann mit rotem oder grünem Wams erscheint, was sagt man dann zu Geiss-, Bocks- oder Kalbsfüssen?

Angst und Schrecken, aber auch mangelnde Toleranz und Ignoranz führten zu diesem Hexenwahn, der vielen unschuldigen Menschen das Leben kostete. Wie wäre dies heute? Auch heute werden Mitmenschen ausgegrenzt, wegen ihres Aussehens, ihres Glaubens, ihrer Geistesansichten. Natürlich wird niemand verbrannt, aber auch die psychischen Schmerzen, die durch solche Ausgrenzung entstehen, sind nicht zu unterschätzen. Eine Anregung, das eigene Tun und Handeln im Miteinander zu reflektieren.

³⁸ wie im Fall der Salome Mandacherin 1624